

DIE FÜNF ARTEN VON EVENTS AUS RECHTLICHER SICHT

und ihre Rechtskonsequenzen!

ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN

- sind allgemein zugänglich
 - ➔ Ausnahmen aus: Jugendschutz, Höchst- Fassungsraum, Hausordnung (Zivilrecht!)

Definition! (Wien: 20 Personen-Grenze)

- Rechtskonsequenz: Veranstaltungsg (Landesgesetz) gilt

Das bedeutet:

- ✓ Veranstaltungsberechtigung erforderlich (← Anzeige, Anmeldung, Bewilligung)
- ✓ Damit verbunden: Auflagen
- ✓ geeignete Veranstaltungsstätte notwendig ◀▶ Ausnahmen („Eignungsvermutung“)
- ✓ Damit verbunden: Auflagen

- ✓ **Rechtsstatus: Veranstalter – Vermieter der location (Inhaber der Eignung)**
- ✓ **Durchführungsvorschriften, zB Wien: Lärmschutz, Beleuchter, Theaterkommission, Erste Hilfe und Sicherheit (Maurer´sche Formel!), Sperrzeiten**
- ✓ **Behördliche Überwachung: Veranstaltungsbehörde – Polizei; allgemeine – besondere Überwachung**
- ✓ **Sanktionen: Geld/Ersatzfreiheitsstrafen; Beschlagnahme/Einziehung/Verfall**

AUSGENOMMENE (BEFREITE) VERANSTALTUNGEN

- Sind öffentliche Veranstaltungen, aber
 - aus dem jeweiligen VG
 - ganz (Totalausnahme), zB N, B, oder
 - teilweise (Anmeldefreiheit), zB W, T
- ausgenommen.

Anmeldefreiheit → restliches VG gilt (daher zB behördliche Kontrolle, Auflagen möglich,.....)

Achtung! Ausnahmen gelten nicht in anderen Bereichen:

- **Jugendschutz**
- **Vergnügungssteuer**
- **Urheberrecht**
- **ect!**

PRIVATE VERANSTALTUNG

- Definition: ◀▶ nicht öffentlich (länder-spezifisch)
- → VG gilt nicht
- → aber andere rechtl. Rahmenbedingungen zu beachten (BauO, Jugendschutz, Urheberrecht, Sonderabgaben, Zivil- und Strafrecht.....)

FREIE VERANSTALTUNGEN

- ⇒ beruhen auf Grundrechten der Bundesverfassung → wenig geregelte Freiräume, zB
- ▶ politische Kundgebungen (Versammlungen ← Versammlungsg (BG))
- ▶ religiöse Veranstaltungen
- ▶ wissenschaftliche Veranstaltungen
- ▶ Bildungs- und Informationsveranstaltungen
- ▶ Veranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts (WB)
- ▶ Veranstaltungen politischer Parteien (WB)

VERANSTALTUNGSÄHNLICHE EVENTS

wirken wie Events, aber ← andere Rechtsgrundlage (GewO) → VG gilt nicht!

→ zB Berufs/Gewerbeausübung (Gastronomie)

→ Interaktionen ohne Publikum, zB Spiele

→ gewerbl. Tätigkeiten wie Reiseveranstaltung, speed dating, Auktion

→ Tag der offenen Tür, Hausmesse

→ Messe + Markt